

Die kirchlichen Synodalbeschlüsse zur Segnung homosexueller Partnerschaften in Gliedkirchen der EKD

Dr. Werner Führer, Oberkirchenrat und EKD-Synodaler, Bückeburg

Auszug aus der lesenswerten idea-Dokumentation 3/2003, „Irregeleitete Kirche“, mit freundlicher Genehmigung des Autors und von idea

Die Beschlusslage in der EKD

Um das Gewicht zu ermessen, das einem Beschluss zur kirchlichen Segnung gleichgeschlechtlicher Paare zukommt, muss man sich zuvor noch einmal vergegenwärtigen, dass die Homosexualität in der Bibel einhellig verurteilt wird und dass die Kirche, gleichviel welcher Konfession, in ihrer zweitausendjährigen Geschichte gemäß diesem Urteil gelehrt und gehandelt hat. Die Auslegung des Alten und Neuen Testaments sowie die theologische Ethik nötigen keinesfalls zur Preisgabe der biblisch-kirchlichen Sicht, sondern bestätigen diese vielmehr. Die Humanwissenschaften haben in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts zwar zu einer nüchterneren Bewertung der Homosexualität geführt, so dass Voreingenommenheiten abgebaut werden können, aber von einem Konsens in der Beurteilung der Homosexualität kann schlechterdings keine Rede sein. Die neue Rechtsstellung homosexueller Partnerschaften seit dem Inkrafttreten des staatlichen Lebenspartnerschaftsgesetzes im Jahr 2001 ermöglicht die Begegnung mit Homosexuellen in einem rechtlich geschützten Raum, wogegen kirchlicherseits keine Einwände zu erheben sind, aber sie erzwingt keineswegs die kirchliche Segnung homosexueller Partnerschaften.

Unbegreiflicherweise sind trotzdem Beschlüsse zu deren kirchlichen Segnung gefasst worden. Die Beschlüsse der Landessynode der Evangelischen Kirche der Pfalz, der Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und der Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau im November und Dezember 2002 folgen auf die Beschlüsse einiger Landeskirchen in den neunziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts. Diese Beschlüsse stehen am Ende von Konsultationsprozessen und einer nahezu fünfzehnjährigen Debatte über homosexuelle Partnerschaft und kirchliches Handeln.

Die Mehrzahl der vierundzwanzig evangelischen Landeskirchen in Deutschland hat keinen ausdrücklichen Beschluss zur Segnung homosexueller Partnerschaften gefasst. Einige von ihnen verhalten sich offen, andere versteckt ablehnend. Eine beträchtliche Anzahl von Landeskirchen steht zur Zeit in der Beratung. Mit Synodalbeschlüssen kann 2003 und 2004 gerechnet werden. Aus folgenden Landeskirchen liegen Beschlüsse

vor⁸⁴:

1. In Bayern ist seit 1993 die segnende Begleitung homosexueller Partnerschaften im Rahmen der Seelsorge erlaubt, jedoch nicht im Gottesdienst⁸⁵. Ein sich möglicherweise anschließender Beschluss scheint in Vorbereitung zu stehen.
2. Die Kirchenprovinz Sachsen sieht seit 1996 die gottesdienstliche Fürbitte vor. Auf der Herbstsynode 1996 wurde von der Arbeitsgruppe „Segnung gleichgeschlechtlicher Paare“ ein Bericht vorgelegt. Eine abschließende Beratung über das Problem mit entsprechendem Beschluss hat es m. W. noch nicht gegeben.
3. In Nordelbien ist seit 1997 die gottesdienstliche Begleitung von Menschen in homosexuellen Partnerschaften möglich; seit Februar 2000 auch die gottesdienstliche Segnung.
4. Im Rheinland ist seit 2000 die gottesdienstliche Begleitung homosexueller Partnerschaften erlaubt. Eine agendarische Ausgestaltung soll vermieden werden; lediglich „liturgische Bausteine“ stehen zur Verfügung.
5. Die Evangelische Kirche der Pfalz hat auf der Synode im Herbst (13.-16. November) 2002 den Beschluss gefasst, die gottesdienstliche Begleitung homosexueller „Paare“, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, zuzulassen.⁸⁶
6. Fast zeitgleich, am 16. November 2002, hat die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg beschlossen, Menschen in homosexuellen Partnerschaften auf Wunsch „mit einer Andacht mit Fürbitte und Segenszuspruch in der Gemeinde“ zu begleiten.⁸⁷
7. Die Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat am 4. Dezember 2002 den Beschluss gefasst, daß den „Paaren, die ihre Homosexualität verantwortlich leben, ... der gewünschte Segen seitens der Kirche zugesprochen werden können (soll)⁸⁸. Es ist an die kirchliche Segnung homosexueller Partnerschaften gedacht, für die es derzeit jedoch noch keine liturgische Form gibt.

Diese Beschlusslage beruht auf einem Lehrchaos, das in der Frage der Segnung homosexueller Partnerschaften lediglich in Erscheinung tritt, dessen Ursache aber viel tiefer liegt und letztlich in der Preisgabe des Schriftprinzips durch den Neuprotstantismus zu suchen ist. Evangelische Landeskirchen, die sich mit ihren reformatorischen Bekenntnissen allein auf die Heilige Schrift berufen, haben Beschlüsse gefasst, die nicht nur keinen Grund in der Schrift haben, sondern vielmehr im Gegensatz zu dem stehen, was geschrieben steht und was von der Kirche in der Ökumene zweitausend Jahre lang in Lehre und Praxis vertreten wurde.

Während in den Synodalbeschlüssen der Pfalz und Berlin-Brandenburgs auf eine theologische Begründung verzichtet wurde, ist in dem hessen-nassauischen Beschluss vom 4. Dezember 2002 eine solche enthalten. Auf ihn soll im folgenden näher eingegangen werden.

Die theologische Begründung des hessen-nassauischen Beschlusses

Der hessen-nassauische Beschluss umfasst sechs Punkte, die jeweils knapp begründet und erläutert werden. Er stützt sich auf die Stellungnahme zur Frage der „Segnung gleichgeschlechtlicher Paare“ des Leitenden Geistlichen Amtes der EKHN und ist mit dieser Stellungnahme textgleich. Der Beschluss wird in zwei Spiegelstrichen begründet. Der erste enthält die theologische Begründung und hat den folgenden Wortlaut:

„Dafür spricht- im Hinblick auf den biblischen Befund zu Homosexualität:

- a. Die Bibel zum unmittelbaren Wort Gottes zu erklären, ohne auf „die Mitte der Schrift“ Bezug zu nehmen, entspricht nicht dem evangelischen Schriftverständnis. Aussagen der Bibel sind dem Mensch gewordenen Wort zuzuordnen: „Jesus Christus, wie er uns in der Heiligen Schrift bezeugt wird, ist das eine Wort Gottes, das wir zu hören, dem wir im Leben und Sterben -u vertrauen und zu gehorchen haben“ (Barmen I). Dabei erweisen sich die Aussagen im Einzelnen nicht als zeit- und geschichtslos, sondern müssen darauf hin befragt werden, welchem kulturellen, sozialen und religiösen Kontext sie sich verdanken und ob sie in einem anderen Kontext mit dem, „was Christum treibt“ (Luther) in Einklang zu bringen sind.*
- b. In biblischen Texten wird homosexuelles Verhalten ausschließlich als Element des religiös Fremden und Bedrohlichen gesehen, nicht aber als Lebensform von Menschen, die sich bewusst zum christlichen Glauben bekennen und ihr Leben unter den Zuspruch und Anspruch des Evangeliums stellen wollen.⁸⁹*

Statt den biblischen Grund des Beschlusses herauszustellen, steht zu Beginn der theologischen Begründung eine gewundene hermeneutische Erklärung. Nun gilt in der Kirche nicht dieser oder jener hermeneutische Grundsatz, sondern das, was geschrieben steht. Wofür es kein klares Wort der Schrift gibt, das kann in der Kirche keine Geltung beanspruchen! Erst auf der Grundlage des geschriebenen Wortes sind im übrigen hermeneutische Erwägungen überhaupt sinnvoll. Wo nichts steht, ist nichts auszulegen. Ein hermeneutisches Schlagwort zu benutzen, um zu rechtfertigen, dass die Bibel gar nicht zu Wort kommt, ist ein theologischer Missgriff.

Was die Sachfrage betrifft, so ist in der Tat eine fundamentalistische Bibelauslegung methodisch abwegig. Hierin kann Zustimmung signalisiert werden. Nur hätte dieses „evangelische Schriftverständnis“ Gelegenheit bekommen müssen, in der zur Entscheidung stehenden Frage angewendet zu werden. Das ist aber nicht geschehen. Vielmehr wird es als Vorwand gebraucht, um die Schrift von vornherein außer Kraft zu setzen. Die Berufung auf das evangelische Schriftverständnis hat in der theologischen Begründung des Beschlusses die Funktion einer Schutzbehauptung, durch die man einer kritischen Überprüfung zuvorkommen will.

Die Bezugnahme auf Barmen

Wie die Berufung auf das evangelische Schriftverständnis ist auch dessen Untermauerung durch Barmen 1 unsachgerecht und tendenziös. Durch die Zitierung des bekanntesten Satzes aus der berühmtesten kirchlichen Urkunde des 20. Jahrhunderts soll der Segnungsbeschluss offenbar mit einer Aura protestantischer Rechtgläubigkeit umgeben werden, die jede theologische Hinterfragung des Beschlusses in den Bereich des Ruchlosen rückt. Davor schützt nur der direkte

Rückbezug auf den geschichtlichen Kontext und die theologische Aussageintention der Barmer Bekenntnissynode und Erklärung vom 29.-31. Mai 1934.

Die Barmer Theologische Erklärung, die sich in ihrer Formulierung auf ein grundlegendes Manuskript von Karl Barth stützt, ist die gemeinsame Abwehr der deutschchristlichen Überfremdung und Irrlehre durch Synodale aus achtzehn lutherischen, reformierten und unierten Landeskirchen⁹⁰. Sie ist ein Akt der Befreiung der bekennnistreuen kirchlichen Opposition als Reaktion auf die Niederlage gegen den Reichsbischof und das deutschchristliche Kirchenregiment in den ersten Monaten des Jahres 1934. Das deutschchristliche Kirchenregiment wollte die Evangelische Kirche im Zuge der nationalsozialistischen Gleichschaltungspolitik zum Instrument des totalitären Staates umfunktionieren. Die aktuelle Bedrohung der Kirche wurde von der Barmer Bekenntnissynode darin gesehen, dass die theologische Voraussetzung, in der die Deutsche Evangelische Kirche vereinigt ist, nämlich „das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift bezeugt und in den Bekenntnissen der Reformation neu ans Licht getreten ist“ (Artikel 1 der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 14. Juli 1933), „durch fremde Voraussetzungen durchkreuzt und unwirksam gemacht wird“⁹¹. Unter den fremden Voraussetzungen sind nichtbiblische Elemente zu verstehen, die von den Deutschen Christen 1933/34 aus dem völkischen Aufbruch der nationalsozialistischen Bewegung in die Verkündigung, das Leben und die Ordnung der Kirche hineingetragen worden waren. Hans Asmussen hat dies in Barmen klar ausgesprochen: „Man ist dauernd und nachhaltig an die Kirche und an ihre Glieder mit dem Anspruch herangetreten, die Ereignisse des Jahres 1933 als bindend für Verkündigung und Schriftauslegung, als Gehorsam heischend neben der Heiligen Schrift und über ihren Anspruch hinaus anzuerkennen.“⁹² Seit „mehr als 200 Jahren“ seien kulturelle, politische und andere Ansprüche „neben der Heiligen Schrift“ in der Kirche geltend gemacht worden, welche „die Verwüstung der Kirche schon langsam vorbereitet“ hätten⁹³.

Aus dem geschichtlichen Kontext, aber nicht weniger aus der überwältigenden Zustimmung zu Asmussens Vortrag⁹⁴ geht eindeutig hervor: Das zentrale Anliegen der Barmer Bekenntnissynode ist die ausschließliche Bindung der Lehre, Verkündigung und Ordnung der Kirche an die Heilige Schrift in der Auslegung der reformatorischen Bekenntnisse gemäß der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche und auf dieser Basis die entschiedene Zurückweisung aller Ansprüche, die von außen, aus dem soziokulturellen Umfeld, an die Kirche herangetragen werden und Geltung in ihr beanspruchen. Bezieht man dies auf den hessen-nassauischen Segnungsbeschluss, der nicht in der Heiligen Schrift gegründet ist, sondern aus dem soziokulturellen Umfeld der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland angeregt wurde, dann ergibt der Vergleich, dass die hessen-nassauische Synode keinen größeren Fehlgriff hätte tun können als den, sich ausgerechnet auf Barmen zu berufen. Denn in Hessen-Nassau ist Ende 2002 genau das geschehen, was die Bekenntnissynode in Barmen 1934 unterbinden wollte.

Die sechs Thesen der Barmer Theologischen Erklärung bringen das zentrale kirchliche Anliegen der Bekenntnissynode theologisch ebenso bündig und präzise wie gehaltvoll und einprägsam auf den Punkt. Sie treffen den Nerv der Zeit, obwohl sie eines gewiss nicht sind noch sein wollen: Kairosthologie. Im Gegenteil, sie bestreiten dieser grundsätzlich die theologische Berechtigung. Den Thesen sind jeweils repräsentativ ausgewählte Bibelstellen vorangestellt, deren Gehalt und Anspruch in einem Bekenntnissatz thetisch zusammengefasst ist. Daraus wiederum wird ein Verwerfungssatz gefolgert, der die von außerhalb der Schrift an die Kirche herangetragenen Ansprüche zurückweist. Ein solches Zusammentreffen von hoher Formulierungskunst und theologisch-inhaltlicher Präzision, von Schlichtheit und Tiefsinn, findet sich in der Kirchen- und Theologiegeschichte selten.

Die erste Barmer These beruht auf Joh. 14,6: „Ich bin der Weg und die Wahrheit und das Leben; niemand kommt zum Vater denn durch mich.“ Zur Bekräftigung wird außerdem Joh. 10,1 und 9 angeführt. Der Bekenntnissatz der ersten These stellt den exklusiven Offenbarungsanspruch Jesu Christi für Lehre und Leben der Kirche heraus, wie er im Neuen Testament, repräsentiert durch jene drei Stellen, erhoben wird: „Jesus Christus, wie er uns in der Heiligen Schrift bezeugt wird, ist das eine Wort Gottes, das wir zu hören, dem wir im Leben und im Sterben zu vertrauen und zu gehorchen haben.“ Darauf folgt der antithetisch formulierte Verwerfungssatz: „Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne und müsse die Kirche als Quelle ihrer Verkündigung außer und neben diesem einen Worte Gottes auch noch andere Ereignisse und Mächte, Gestalten und Wahrheiten als Gottes Offenbarung anerkennen.“

In der theologischen Begründung des hessen-nassauischen Segnungsbeschlusses ist lediglich der

Bekennnissatz der ersten Barmer These, dieser aber vollständig zitiert. Doch wie die hessen-nassauische Synode den geschichtlichen Kontext der Barmer Bekenntnissynode außer acht lässt, so verfehlt sie auch die theologische Aussageintention der ersten Barmer These. Erstens besteht ein grundlegender Unterschied darin, daß Barmen 1 auf Bibelstellen beruht und expliziert, was in diesen impliziert ist. Dagegen liegt dem hessen-nassauischen Segnungsbeschluss keine einzige Bibelstelle zugrunde. Zweitens lässt Barmen 1 keinen Zweifel darüber aufkommen, wer Jesus Christus als „das eine Wort Gottes" ist, nämlich kein Phantasiechristus, sondern der Christus, „wie er uns in der Heiligen Schrift bezeugt wird". Im Gegensatz zu diesem theologischen Ansatz hat Peter Steinacker, der Kirchenpräsident von Hessen und Nassau, verlauten lassen, er vermute, „dass Jesus nichts gegen >Homo-Segnung< hätte"⁹⁵. Das ist ein kirchlicher Phantasiechristus, der auf ebenso leerer wie müßiger Spekulation beruht. Während Barmen 1 das Christuszeugnis

exklusiv an die Heilige Schrift bindet, setzt der hessen-nassauische Beschluss das Christuszeugnis der Heiligen Schrift mit Berufung auf Barmen 1 außer Kraft. Die Heilige Schrift ist aber die einzige ernsthaft in Betracht kommende Quelle für die Verkündigung, das Wirken und das Geschick Jesu Christi. So ist drittens und letztens festzustellen: Die Zitation des Verwerfungssatzes von Barmen 1 unterbleibt in dem hessen-nassauischen Segnungsbeschluss offenbar aus guten Gründen; denn in der strikten Verwerfung anderer Quellen der kirchlichen Verkündigung, wie sie in Barmen 1 ausgesprochen wird, sowie in der resoluten Absage an andere „Ereignisse" und „Wahrheiten" als offenbarungsrelevant und als konstitutiv für kirchliches Handeln ist der hessen-nassauische Segnungsbeschluss implizit mitgetroffen.

Die Berufung auf Luther

In der theologischen Begründung beruft sich der hessen-nassauische Segnungsbeschluss auch auf Luther. Dieser darf schließlich nicht fehlen, wenn einer kirchlichen Entscheidung im Protestantismus die höhere Weihe gegeben werden soll. Die vielzitierte Formel „Christum treiben", in dem Segnungsbeschluss ungenau mit "was Christum treibet" wiedergegeben, muss freilich unter Beachtung des Kontextes, in den die Formel eingebunden ist, herangezogen werden. Das ist in dem Segnungsbeschluss nicht geschehen.

Luther hat diese Formel 1522 in der Vorrede auf den Brief des Jakobus geprägt und sie in der Bibelausgabe von 1546 bewusst beibehalten⁹⁶. Er lobt den Brief des Jakobus und hält ihn „für gut", weil er „keine Menschenlehre" vorbringt, sondern „Gottes Gesetz hart treibt". Aber er hat an dem Brief auszusetzen, dass er die Rechtfertigung im Unterschied zu Paulus und der Schrift den Werken statt dem Glauben allein zuschreibt. Ferner sind die Ausführungen des Jakobusbriefes nicht ausdrücklich auf das Leiden und die Auferstehung Jesu Christi gegründet. Das ist der schwerwiegendste Mangel; denn alle apostolischen Schriften stimmen darin überein, „dass sie allesamt Christus predigen und treiben". „Auch ist das der rechte Prüfstein, alle Bücher zu überprüfen, nämlich darauf zu sehen, ob sie Christus treiben oder nicht." Denn: „Was Christus nicht lehrt, das ist nicht apostolisch, wenn es gleich Petrus oder Paulus lehrte. Umgekehrt, was Christus predigt, das ist apostolisch, wenn es gleich Judas, Hannas, Pilatus und Hemdes täte."

Der Gebrauch der Formel „Christum treiben" setzt in Luthers reformatorischer Theologie dreierlei voraus⁹⁷: 1. Der Heiligen Schrift allein (*sola scriptura*) kommt die Autorität in allen Fragen der Lehre, Verkündigung, Sakramentsverwaltung und Kasualpraxis der Kirche zu; 2. die Heilige Schrift ist in und durch sich selbst klar und evident (*claritas scripturae*); 3. die Heilige Schrift legt sich selbst aus (*scriptura sacra sui ipsius interpres*). Die biblischen Schriften danach zu beurteilen, „ob sie Christus treiben oder nicht", heißt unter dieser Voraussetzung nicht, sie fremden Maßstäben zu unterwerfen, sondern den ihnen innewohnenden Maßstab zur Geltung zu bringen, damit dem Missbrauch der Schrift durch die Schrift selbst entgegengetreten werden kann. Durch die Formel „Christum treiben" reklamiert Luther die gesamte Schrift für Christus, der ihr „Generalskopos" ist. Theologie und Verkündigung im Sinne der Reformation ist Schriftauslegung durch die Anwendung des Kriteriums auf die prophetischen und apostolischen Schriften, „ob sie Christus treiben oder nicht". Durch dieses aus der Bibel selbst gewonnene Auslegungsprinzip wird die Autorität der Bibel nicht untergraben, sondern vielmehr bekräftigt, und zwar auch gegenüber der Kirche selbst und ihrer Auslegungstradition. Es geht Luther darum, die Heilige Schrift gemäß ihrem Christuszeugnis

und wiederum Christus gemäß der Heiligen Schrift öffentlich zu Gehör und zur Geltung zu bringen. Die Berufung auf Luthers Formel „Christum treiben“ im hessen-nassauischen Segnungsbeschluss beruht entweder auf völliger Gedankenlosigkeit oder sie zielt auf bewusste Irreführung. Denn die sachgerechte Anwendung dieser Formel setzt einen biblischen Text oder zumindest ausgewählte Bibelstellen voraus: Was aber soll ein innerbiblisches Auslegungsprinzip ausrichten, wenn keine einzige Bibelstelle genannt wird? Es dient offenbar dazu, theologischen Bedenken zuvorzukommen. Während Luther die Formel „Christum treiben“ gebraucht, um die ganze Bibel von Christus herauf Christus hin auszulegen, wird sie in dem hessen-nassauischen Segnungsbeschluss als Instrument benutzt, um die Bibel in der zu verhandelnden Frage zum Schweigen zu bringen.

Eine neue Lebensform?

Homosexualität ist altbekannt. Ein viertausend Jahre alter ägyptischer Papyrus berichtet, dass die Götter Set und Horus in gleichgeschlechtlichen Beziehungen zueinander gestanden haben. Sonderbar mutet es deshalb an, wenn im hessen-nassauischen Beschluss unter 1 b) behauptet wird, in biblischen Texten werde „homosexuelles Verhalten ausschließlich als Element des religiös Fremden und Bedrohlichen gesehen“. Dass das exegetisch falsch ist, wurde gegen Gerstenberger, auf den sich der Beschluss stützt, ohne dass Gerstenberger genannt wird, bereits ausgeführt⁹⁸. In Wahrheit war Homosexualität dem alten Israel sehr wohl vertraut, gehörte sie doch seit dem 14. Jahrhundert vor Christus in der kanaänischen Religion als kultische Prostitution zum Kultritual⁹⁹. Sie galt in Israel nicht als „fremd“, sondern vielmehr als unheilig und als schlechthin unvereinbar mit dem Glauben an Gott, der sich im ersten Gebot offenbart hat. Als „Lebensform“, zu der sie der hessen-nassauische Beschluss erheben möchte, ist sie im Volk Gottes niemals ernsthaft in Betracht gezogen worden. Das kann sie auch niemals werden, es sei denn in einer „Kirche“, die sich jenseits, von Gesetz und Evangelium ansiedelt, also keine Kirche mehr ist. Homosexuelles Verhalten ist nicht eine neue Lebensform, sondern ein altes Laster. Das beharrliche und verstockte Festhalten an Lastern, gerade im Bereich des Geschlechtlichen, ist der Kirche nicht fremd. Es ist eine Frage des seelsorgerlichen Taktens, wie die Kirche damit umgeht. Es kann aber nicht in Frage kommen, dass ein altbekanntes Laster als neue Lebensform in der christlichen Kirche religiös sanktioniert wird.

Zusammenfassung

Die Begründung des hessen-nassauischen Beschlusses zur Frage der Segnung gleichgeschlechtlicher Paare ist theologisch völlig abwegig und stellt eine der ungeheuerlichsten kirchlichen Verdrehungen von Bibel und

Bekenntnis in der Nachkriegszeit dar. Wie ist es möglich, dass Christus unter Berufung auf Barmen und Luther argumentativ gegen die Bibel ausgespielt wird? Das beruht historisch auf geschichtlichen Zerrbildern von der Reformation und dem Kirchenkampf. Theologisch liegt diesem Missgriff Antinomismus zugrunde.

Dieser Antinomismus hat folgende Kennzeichen: Gottes Gesetz wird nicht als Anrede gehört, in der Gott selbst das Wort ergreift, sondern es wird historisiert und dadurch um seine Funktion gebracht, zur Erkenntnis der Sünde zu führen (Röm 3,20). Daraus folgt die Entwertung des Evangeliums, das nicht zur Rechtfertigung des Sünders dient, sondern - horribile dictu - zur Rechtfertigung der Sünde erhalten muss.

Als Begleiterscheinungen des Antinomismus sind vor allem zwei hervorzuheben: (1.) Die fehlende exklusive Bindung an Gottes Gebot wird durch moralische Überbietung im gesellschaftspolitischen Bereich zu kompensieren versucht. (2.) Der Außerkraftsetzung der Bibel durch die antinomistische Entwertung von Gesetz und Evangelium entspricht der Verlust des biblischen Christus und die Auslieferung des Christusbildes an kirchliche oder auch nichtkirchliche Phantasievorstellungen¹⁰⁰. Darin zeichnen sich Konturen einer Häresie ab, die nicht „Christus treibt“, sondern vielmehr von Christus wegtreibt. Nur der Christus, den die Bibel bezeugt, ist der Christus, der die Bibel öffnen, begrenzen und in Geltung setzen kann.

Die Kirche zwischen Versuchung und Erneuerung

Der hessen-nassauische Segnungsbeschluss bietet Angriffsflächen. er sich als einziger um eine theologische Begründung bemüht. Nach dem rheinischen Beschluss ist keiner so sorgfältig vorbereitet worden wie der hessen-nassauische. In der Pfalz und in Berlin-Brandenburg versuchte man, den Ball flach zu halten - und Flachheit kann ohne weiteres bescheinigt werden. Hessen-Nassau hingegen „outet“ sich, wie es in der Schwulensprache heißt, was man dabei zu sehen bekommt, bietet allerdings keinen so erfreulichen Anblick, dass man dabei länger als nötig verweilen möchte.

In der Evangelischen Kirche haben inzwischen die Vertreter der 1968er Generation mehrheitlich die Beratung- und Leitungsfunktionen übernommen. Wer hätte gedacht, dass es ihnen so schnell gelingen würde, die Kirche in eine Sackgasse zu führen?

Das evangelische Kirchenvolk ist weit davon entfernt, die Segnung gleichgeschlechtlicher Paare als eine neue Kasualie zu wollen. Das wollen einflussreiche Vertreter aus der Pfarrerschaft und den Kirchenleitungen. Warum sie das wollen, das wissen sie oft selbst nicht genau zu sagen. Gleichviel, sie allein haben die chaotische Beschlusslage in der EKD zu verantworten. Sie sind es, die die Kirche in die Versuchung geführt haben, nicht Außenstehende. Und wenn doch auch Kräfte von außen Mitverantwortung tragen, dann sind diese in der hervorragend organisierten Schwulen-Lobby zu suchen. Lesben und Schwule haben die evangelische Theologie und Kirche seit langem als Forum entdeckt, auf dem sie sich ungestört tummeln können, um die eigenen Interessen durchzusetzen.

Die Selbstgleichschaltung evangelischer Landeskirchen mit einer gesellschaftlichen Minderheit ist ein Ausdruck der Orientierungslosigkeit und Schwäche. Dem Schwulen-Dogma, homosexuelle Partnerschaft und Liebe sei eine Schöpfungsvariante, erliegt man offensichtlich, wenn man die biblisch begründete Lehre so leichtfertig preisgibt, wie das in diesen Landeskirchen geschehen ist. Das derzeit herrschende Lehr- und Leitungschaos kann nur ein Durchgangsstadium sein. Es demütigt. Man schämt sich, zu dieser Kirche zu gehören. Dass es so nicht weitergehen kann, ist klar. Aber was wird, das weiß niemand.

Bietet das verworrene Chaos nicht auch die Chance zur Umkehr, Läuterung und Erneuerung? Das Jahr der Bibel sollte dazu genutzt werden, „die Heilige Schrift“ als „das Wort des Dreieinigen Gottes“ (Reinhard Slenczka) wiederzuentdecken. Nur die, die an Gottes Verheißungen glauben, haben die Verheißung, dass sie die Orientierung wiedererlangen. Mit ihnen hat der Herr der Kirche noch viel vor. Denn er überlässt die Kirche nicht denen, die sie gegen sein Wort für ihre eigenen Zwecke missbrauchen. Deshalb wird die „Kirche“, die sein Wort missachtet, verschwinden. Aus dem Glauben an Gottes Gesetz und Evangelium wird eine erneuerte Kirche erstehen, die „nach seinem Willen durch das Wort der Wahrheit“ geboren ist (Jak. 1,18).

84 Zur Vorgeschichte der Beschlüsse vgl. H. Engel, Kirchliche Stellungnahmen von 1968 bis 1992, in: 8. Kittelberger u.a. (Hg.), a.a.O. (Anm. 66), 1993, 84-128

85 Stellungnahme der Landessynode zu Fragen der Homosexualität, in: Verhandlungen der Landessynode der Ev.-Luth. Kirche in Bayern, 1990-96, 21.-26.11.1993, 201-203

86 Beschluss zu „Kirche und Homosexualität“, 13.-16.11. 2002, in: epd-Dokumentation 1/2003, 51

87 Segnung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften, 16.11.2002, in: epd-Dok. 1/2003, 58

88 Beschluss der Kirchensynode der EKHN vom 4.12.2002 zur Frage der Segnung gleichgeschlechtlicher Paare, in: epd-Dok. 1/2003, 52 f

89 Ebd.

90 K. Immer (Hg.), Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche. Barmen 1934. Vorträge und Entschliessungen, 1934. Aus der Literatur sei auf zwei Standardwerke verwiesen: E. Wolf, Barmen. Kirche zwischen Versuchung und Gnade, 1970; K. Scholder, Die Kirchen und das Dritte Reich, Bd. 2: Das Jahr der Ernüchterung: 1934, Barmen und Rom, hg. v. G. Besier u.a., 1988.

91 Aus dem Vorwort zur Theologischen Erklärung, in: K. Immer (Hg.), a.a.O., 1934, 9

92 H. Asmussen, Vortrag über die Theologische Erklärung zur gegenwärtigen Lage der Deutschen Evangelischen Kirche, in: K. Immer (Hg.), a.a.O., 1934, 11-24, 17

93 Ebd.

94 Vgl. z.B. die Voten der leitenden Geistlichen, in: K. Immer (Hg.), a.a.O., 1934, 25 ff

95 Interview in *idea*, Nr. 151, 19.12.2002, 1 f.

-
- 96 M. Luther, Werke (Weimarer Ausgabe). Die Deutsche Bibel, Bd. 7, 1931, Nachdr. 2001, S. 384 u. 386: Vorrede von 1522; S. 385 u. 387: Vorrede von 1546. Alle Zitate im obigen Text sind S. 384 entnommen und in modernisiertem Deutsch wiedergegeben.
- 97 Zu Luthers Schriftverständnis im Überblick mit weiteren Literaturhinweisen vgl. K.-H. zur Mühlen, Luther 11. Theologie, in: Theologische Realenzyklopädie, Bd. 21, 1991, 530-567, bes. 533 ff.; B. Lohse, Luthers Theologie in ihrer historischen Entwicklung und in ihrem systematischen Zusammenhang, 1995, 204-213.
- 98 Siehe o. Anm. 19-21
- 99 Nachweise bei Strecker, a.a.O. (Anm. 8), 1982, 130 f.
- 100 Als abschreckendes Beispiel für einen verkirchlichten Phantasiechristus siehe das Zitat von Steinacker o. Anm. 95. Zur notwendigen theologischen Korrektur sei hingewiesen auf das klassische Werk von M. Kähler, Der sogenannte historische Jesus und der geschichtliche, biblische Christus, 1896, 1969.

This document was created with Win2PDF available at <http://www.daneprairie.com>.
The unregistered version of Win2PDF is for evaluation or non-commercial use only.